

Thema:

Beschaffung von Funkgeräten über das Land

Fragestellung:

Das Land beabsichtigt, u.a. für kommunale Feuerwehren, Digitalfunkgeräte einzuführen. Geplant ist eine zentrale Beschaffung über das Land, um den einzelnen Kommunen Ausschreibungen usw. zu ersparen. Die Zahlungsabwicklung erfolgt ebenfalls zentral, um den Hersteller zu entlasten. Das Land trägt 50 v.H. der Kosten. Dadurch ergeben sich folgende Zahlungen: Land zahlt an Hersteller 100 v.H.; Gemeinde zahlt an Land 50 v.H.; die Geräte gehen dann in das Eigentum der Gemeinde über.

Für den Beschaffungsvorgang und dessen Abwicklung wird derzeit eine Handreichung erarbeitet. Ggf. wird ein Anhang mit gemeindehaushaltsrechtlichen Aspekten beigefügt. Dort könnten folgende Buchungssätze exemplarisch aufgeführt werden:

1. Bestandskonto Funkgeräte an Investitionsauszahlungen an das Land 50
(= tatsächliche Zahlung der Gemeinde an das Land)
2. Bestandskonto Funkgeräte an Investitionsauszahlungen 50 und Investitionsauszahlungen an Investitionseinzahlungen 50
(Buchung von fiktiven Ein- und Auszahlungen, um den Landesanteil an den Geräte aktivieren zu können)
3. Investitionseinzahlungen an Sonderposten aus Landeszuweisung 50
(Buchung der fiktiven Landeszuweisung).

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie diesen Buchungsweg für sinnvoll halten oder ob Sie eine bessere Möglichkeit sehen.

Lösungsansatz:

Die Buchung einer Investitionsauszahlung an das Land in Höhe von 50 v.H. ist sachgerecht. Auch der Bebuchung des Bestandskontos Funkgeräte mit 100 v.H. und der Bildung eines Sonderpostens in Höhe von 50 v.H. ist zuzustimmen.

Allein die Buchung fiktiver Investitionsein- und -auszahlungen könnte zu Verwirrung führen, da sie den Eindruck erweckt, es seien Zahlungen geflossen, die in Wirklichkeit nicht geflossen sind. Da ein zwingender Grund für diese fiktiven Buchungen nicht erkennbar ist, ließe sich erwägen, diese nicht vorzunehmen, sondern direkt wie folgt zu buchen.

1. Bestandskonto Funkgeräte an Investitionsauszahlungen 50,
2. Bestandskonto Funkgeräte an Sonderposten 50.

-.-.-.-.-